

Satzung der Jagdgenossenschaft HILZINGEN

Auf Grund § 6 Absatz 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. Juni 1996 (GBl. 1996,369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetz (LJagdGDVO) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (GBl. 2002,283) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 02.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „**Jagdgenossenschaft Hilzingen**“ und hat ihren Sitz in Hilzingen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichem Jagdbezirk gelegenen Grundstücke sowie die Eigentümer weiterer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Vertrag angegliederten Grundstücke. Eigentümer von Flächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse ihrer Mitglieder zu verwalten, zu nutzen, auf einen den Biotopkapazitäten des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Mitgliedern etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (§5)
2. der Gemeindevorstand als Verwalter der Jagdgenossenschaft (§9)
3. der Beirat der Jagdgenossen (§10a).

§ 5 Versammlung der Jagdgenossenschaft

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Gemeindevorstand bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch vor der Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft

1. Die Abstimmung erfolgt über eine Stimmkarte. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Mitglied nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Mitglieder bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 7 **Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 8 **Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossenschaft**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstandes),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks über 100 ha Abrundungsfläche.
- d) Änderungen der Satzung
- e) Wahl eines Beirates
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

§ 9 **Gemeindevorstand**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG auf 9 Jahre auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

10 Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgaben,
 - f) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
 - g) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bis 100ha Abrundungsfläche
 - h) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter Berücksichtigung möglicher Beschlussempfehlungen aus der Versammlung der Jagdgenossen bzw. des Beirates.

§ 10a Beirat der Jagdgenossen

1. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Beirat, der außerhalb der Versammlung die Interessen gegenüber dem Jagdvorstand (Gemeinderat) vertritt und diesem als Ansprechpartner dient.
2. Bei der Auswahl der Mitglieder des Beirates sind sowohl die Teilorte als auch die jeweiligen Nutzungsarten angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich Mitglied des Jagdvorstandes (Gemeinderat) sein.
3. Dem Beirat obliegt insbesondere die
 - a) Vorberatung über die Bedingungen der Jagdpachtverträge und Herstellung des Einvernehmens mit dem Jagdvorstand, unter anderem z.B. die Festlegung von Entschädigungen und Wildschutzmaßnahmen für die Jagdpächter, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen,
 - b) Mitwirkung bei der Festlegung der Regularien und die Auswahl der Jäger bei der Vergabe der Jagd,
 - c) Behandlung von Problemen mit den Jägern
 - d) Beratung über die Abschlußpläne.
4. Kommt eine Einigung zwischen dem Beirat der Jagdgenossen und dem Jagdvorstand nicht zustande, trifft die Versammlung der Jagdgenossen die notwendigen Entscheidungen.

§ 11

Verzeichnis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk bzw. jeder einzelne Jagdbogen wird durch freihändige Vergabe verpachtet. Die Jagdpächter sollen in räumlicher Nähe zum Jagdbezirk ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 13

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Mitglieder an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 14

Verwendung des Reinertrages

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Hilzingen zur Verfügung gestellt wird. Er dient zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Feld- und Waldwegebau).
Der Nachweis über die Verwendung der Jagdpachteinnahmen ist jährlich nach Rechnungsabschluss eines Haushaltsjahres dem Beirat vorzulegen.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag (Auskehrungsanspruch) verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zur Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 50,-- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50,-- Euro erreicht hat; unberücksichtigt hiervon bleiben die Fälle in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 15
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt. Der Nachweis über die Verwendung der Jagdpachteinnahmen erfolgt durch den Rechnungsprüfer, der dem Beirat der Jagdgenossen bzw. der Versammlung darüber berichtet.

§ 16
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 17
Bekanntmachungen

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hilzingen bekannt gegeben.

§ 18
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt – Gemeindeblatt- der Gemeinde Hilzingen in Kraft.

Hilzingen, den 06. Dezember 2004

.....
Für den Gemeindevorstand
Moser, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Konstanz, den

.....
(Kreisjagdamt)

Siegel